



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Bern, den 19. März 1954

Vertraulich

A n d e n B u n d e s r a t

At/Hf. - Kuba 821.AVA.
 Kuba; Abschluss eines
 Meistbegünstigungsabkommens

I

Wie die nachstehenden Zahlen zeigen, stellt Kuba für die Schweiz einen nicht zu vernachlässigenden Markt dar:

| | <u>Importe</u> <u>in Mio.Fr.</u> | <u>Exporte</u> |
|------|-------------------------------------|----------------|
| 1948 | 63,8 | 23,1 |
| 1949 | 22,0 | 26,9 |
| 1950 | 58,5 | 21,8 |
| 1951 | 22,3 | 21,4 |
| 1952 | 11,3 | 24,0 |
| 1953 | 15,3 | 19,0 |

90 % des Importes entfallen auf Zucker. Die schweizerischen Ausfuhren verteilen sich auf sämtliche Zweige unserer Exportindustrie, wobei die Uhren- und Textilindustrie besonders stark vertreten sind.

II

Mit dem Abschluss eines Meistbegünstigungsabkommens mit Kuba werden schweizerischerseits nachstehende Ziele verfolgt:

1. Beseitigung der Gefahr, dass bei einer für die Schweiz starken Aktivität der schweizerisch-kubanischen Handelsbilanz unsere Waren bei der Einfuhr in Kuba mit einem Zollzuschlag belastet werden: Zur Verbesserung der Handelsbilanz erliessen die kubanischen Behörden im Jahre 1935 das Gesetz Nr. 14, wonach auf Produkten von Ländern, deren Importe kubanischer Waren gemäss der kubanischen Statistik auf die Hälfte ihrer Exporte nach Kuba sinken, ein Zollzuschlag von 25 % erhoben wird. Dieser Zuschlag kann sogar

auf 100 % erhöht werden, wenn der kubanische Export auf ein Viertel des Imports des betreffenden Landes sinkt.

In der Vergangenheit wurden für schweizerische Waren wiederholt solche Zuschläge erhoben, zuletzt in den Jahren 1948 und 1949. Diese ständig auf unserer Exportindustrie lastende Drohung wird mit dem Abschluss eines Meistbegünstigungsabkommens beseitigt.

2. Die Anwendung der den GATT-Ländern gewährten Zollvergünstigungen auch auf schweizerische Waren. Kuba hat in den letzten Jahren verschiedenen Ländern im Rahmen des GATT (vor allem Deutschland und Grossbritannien) Vorzugszölle auf einer Reihe von unseren Export ebenfalls interessierenden Waren eingeräumt. Da wir dem GATT nicht angehören, kommen wir gemäss kubanischer Zollgesetzgebung und Praxis erst nach Abschluss eines Meistbegünstigungsabkommens in den Genuss dieser für die Aufrechterhaltung unserer Konkurrenzfähigkeit wichtigen Vergünstigungen.
3. Die Herabsetzung der Konsulargebühr von 5 auf 2 %. Neben dem Problem der Zolldiskriminierung hat sich in den letzten Jahren auch die diskriminatorisch angewendete Konsulargebühr, welche bei der Beglaubigung der Fakturen von schweizerischen Exporteuren bezahlt werden muss und 5 % ad valorem beträgt, unangenehm bemerkbar gemacht: Länder, mit denen Kuba ein Handelsabkommen abgeschlossen hat oder die dem GATT angehören zahlen nur 2 %, was sich nachteilig auf die schweizerische Konkurrenzfähigkeit auswirkt.
4. Beseitigung von Diskriminierungen, welche bei der Festsetzung von Importkontingenten der Schweiz gegenüber begangen werden. Im Jahr 1944 wurde in Kuba die Kontingentierung der Einfuhr von Bändern aus Seide und Kunstseide zum Schutze der einheimischen Industrie eingeführt. Mit dieser Massnahme war eine starke Bevorzugung der französischen Seidenbandindustrie verbunden, dem stärksten Konkurrenten der Schweiz. Das System der Zuteilung von Quoten wurde 1948 für die Länder des GATT aufgehoben. Mit der Unterzeichnung des Meistbegünstigungsabkommens würde auch diese Diskriminierung für unsere Seidenbandindustrie wegfallen.

III

Die Bemühungen, mit Kuba ein Meistbegünstigungsabkommen abzuschliessen, gehen auf die Dreissigerjahre zurück. Die schweizerischen Vorschläge stiessen aber ständig auf Ablehnung. Eine freundlichere Atmosphäre trat erst ein, als im Jahr 1952 das Schweizerische Generalkonsulat in Havanna in eine Gesandtschaft mit einem Geschäftsträger, der mit Sprache und Mentalität des Landes vertraut ist, umgewandelt wurde. In letzter Zeit hat zudem auch die grosse Ueberschussproduktion an Zucker dazu beigetragen, die kubanischen Behörden dem schweizerischen Begehren geneigter zu machen.

Da Kuba von der Schweiz seit jeher die Meistbegünstigung erhielt, wollte es seine Konzessionen nur gegen zusätzliche schweizerische Leistungen einräumen. So wurde von der Schweiz verlangt, dass sie sich verpflichte, für die Jahre 1953/54/55 je 150'000 Tonnen kubanischen Rohzucker zu beziehen. (Der jährliche schweizerische Konsum an Zucker beträgt ca. 190'000 Tonnen). Schliesslich gelang es, eine Einigung in dem Sinne zu finden, dass sich die schweizerischen Behörden im Rahmen ihrer gegenwärtigen Kompetenzen bemühen werden, einen jährlichen direkten oder indirekten Import von 50'000 Tonnen kubanischen Zucker zu erreichen. Für den Fall, dass dieser Import nicht erzielt wird, kann Kuba den Vertrag unter Beobachtung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Ein weiteres kubanisches Begehren ging auf eine Konsolidierung der gegenwärtigen schweizerischen Zollansätze für Zucker und Tabak aus. Da man schweizerischerseits eine solche, zudem noch einseitige Bindung nicht eingehen wollte, fand man schliesslich den Ausweg in einer Erklärung, wonach die Schweiz gegenwärtig nicht beabsichtige, die Zollansätze auf Zucker und Tabak zu erhöhen und auch Kuba keine Aenderung der Zollansätze für die die Schweiz interessierenden Waren vorsehe. Sollte aber ein Partner sich wider Erwarten zu einer solchen Massnahme gezwungen sehen, so sei der andere berechtigt, den Vertrag mit dreimonatiger Frist zu kündigen.

Das Kernstück des Abkommens bildet die Meistbegünstigungsklausel für Zölle, Gebühren und Devisenzuteilungen.

Von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sind kubanische, den USA gewährte Konzessionen. Diese Ausnahme wurde auch vom GATT sowie von allen übrigen Vertragspartnern Kubas anerkannt, sodass es der Schweiz nicht möglich war, eine Sonderstellung eingeräumt zu erhalten.

Das Abkommen gilt für drei Jahre. Nach dem Ablauf bedarf es der ausdrücklichen Erneuerung, sofern die Partner seine Aufrechterhaltung wünschen.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen gestatten wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. den beiliegenden Entwurf zu einem Meistbegünstigungsabkommen mit den beiden vertraulichen Briefwechseln zu genehmigen,
2. den schweizerischen Geschäftsträger in Havanna, Herrn Legationsrat Dr. Ernst Schlatter, zu ermächtigen, das Abkommen und die beiden vertraulichen Briefwechsel zu unterzeichnen und ihm die erforderliche Vollmacht ausstellen zu lassen,
3. die Bundeskanzlei zu ermächtigen, zu gegebener Zeit die Ratifikationsurkunde auszustellen,
4. nach der Unterzeichnung den Abkommenstext in die amtliche Gesetzsammlung aufnehmen zu lassen (ohne Briefwechsel).

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
Rubattel

Beilage:

Entwurf zu einem Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Kuba sowie zu den beiden vertraulichen Briefwechseln (französisch und spanisch)

P.A. an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Exemplare), an das Politische Departement (8 Exemplare), an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion, Finanzverwaltung, Alkoholverwaltung), an die Bundeskanzlei zum Vollzug.

Kopie mit Beilagen an:

Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD (6)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion) (3)
Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Zürich
Schweiz. Bauernverband, Brugg

HH. Minister Hotz, Minister Zehnder, Dr. Homberger;
Minister Troendle, Minister Schaffner, Dr. Stopper;
Minister von Graffenried, EPD, Bern;
Fürsprech Rothenbühler, Sekretär des Vororts, Bern;
Pro, Ha, At, Fy, Lo, Hf, Gre, Ae.